

## **Art. 48 Ergänzungsliste**

<sup>1</sup>Lässt sich für ein Gericht aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern nicht berufen, so fordern die in Art. 44 Abs. 1 bezeichneten Präsidenten eine Ergänzungsliste an. <sup>2</sup>Sie bestimmen dabei, wieviele Personen vorzuschlagen sind und wieviele von ihnen einer der in Art. 46 Abs. 1 Satz 2 genannten Personengruppen angehören sollen. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für die Ergänzungsliste entsprechend.